

Welche rechtliche Qualifikation/Vorschrift im Zusammenhang mit tragbaren Gaswarngeräten wird benötigt?

1. Prüfung von Gaswarngeräten gemäß T021 / T023 und DGUV/FBFHD für BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)

Kontrolle	Wann?	Wie / Was?	Wer?	Qualifikation
Sichtkontrolle und Anzeigetest mit Prüfgas/Testgas	Sichtkontrolle vor jeder Verwendung sowie Sichtkontrolle und Anzeigetest alle 4 Wochen, nach Einsätzen und Übungen	Sichtkontrolle und Anzeigetest händisch oder mittels Kalibrierstation	Unterwiesene Person	Unterwiesene Person (2-jährige Nachschulung notwendig)
Funktionskontrolle	4 Monate	Funktionskontrolle händisch oder mittels Kalibrierstation	Qualifiziertes Fachpersonal oder Fachwerkstatt oder Servicebetrieb	Ausbildung durch Fachwerkstatt oder Servicebetrieb (2-jährige Nachschulung notwendig)
Systemkontrolle	12 Monate	Systemkontrolle händisch oder mittels Kalibrierstation	Befähigte Person oder Fachwerkstatt oder Servicebetrieb	Befähigte Person (gem. Abschnitt 2 TRBS 1203)

Prüfung von Gaswarngeräten gemäß T021 / T023 sowie **DGUV-Infoblätter**, gültig für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS: Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Zoll, Hilfeleistungsorganisationen, Technisches Hilfswerk, Einheiten des Katastrophenschutzes).

2. Prüfung von Gaswarngeräten gemäß T021 / T023 und DGUV für Industrieanwendungen, kommunale sowie sonstige Anwendungen

Kontrolle	Wann?	Wie / Was?	Wer?	Qualifikation
Sichtkontrolle und Anzeigetest mit Prüfgas/Testgas	Vor jeder Arbeitsschicht	Sichtkontrolle und Anzeigetest händisch oder mittels Kalibrierstation	Unterwiesene Person	Unterwiesene Person (2-jährige Nachschulung notwendig)
Funktionskontrolle	4 Monate	Funktionskontrolle händisch oder mittels Kalibrierstation	Qualifiziertes Fachpersonal oder Fachwerkstatt oder Servicebetrieb	Ausbildung durch Fachwerkstatt oder Servicebetrieb (2-jährige Nachschulung notwendig)
Systemkontrolle	12 Monate	Systemkontrolle händisch oder mittels Kalibrierstation	Befähigte Person oder Fachwerkstatt oder Servicebetrieb	Befähigte Person (gem. Abschnitt 2 TRBS 1203)